

## **Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Satzung vom 01.02.2002 in der vorliegenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Sondernutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage 2 dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

### **§ 2**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis.
2. Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
5. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Stadt bzw. in ihrem Auftrag ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, daß öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch von Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigen Rahmen zu berechnen.
2. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Im übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

3. Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 - 2 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzunehmen ist.
4. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe oder volle Euro-Beträge nach unten abzurunden.
5. Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorgesehen sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners sowie
  - c) den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
6. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

1. Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre
2. Erfolgt die Sondernutzung ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit der tatsächlichen Benutzung, frühestens ab Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in gleichbleibenden Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zu Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattungen**

1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb 1 Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.  
Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird. Bei der Stadt muß jedoch in jedem Fall ein Gebührenanteil in Höhe der Mindestgebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands verbleiben.

## **§ 9**

### **Änderung der Sondernutzungsgebühr**

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 10**

### **Märkte**

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 12**

### **Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## Anlage 1

# **Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen**

### **Art der Sondernutzung**

1. Bewegliche Fahrradständer und Werbeanlagen vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
2. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
3. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
6. Vorübergehende Werbung auf Plakatträgern bis max. 1 m<sup>2</sup> Größe (DIN A 0)
  - a) anlässlich allgemeiner Wahlen
  - b) für politische, kirchliche, sportliche und kulturelle Veranstaltungen, für die kein Eintrittsentgelt erhoben wird
  - c) für behördlich unterstützte Aktionen ( z.B. auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes u.a.)
  - d) an der Stätte der Leistung
7. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und fernmeldetechnische Einrichtungen.
8. Blumenhandel ohne festen Standplatz.
9. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen.
10. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
11. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
12. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtung in öffentliche Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden, oder wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
13. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten ( Schwertransporte ).
14. Befahren von Feldwegen mit zweiachsigen Lkw's zur Erdanfuhr im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken, wenn die zulässige Achslast von max. 5 to nicht überschritten wird.



## Sonstiges

- |  |  |
|--|--|
| 12. Befahren von öffentl. Straßen und Wegen über die<br>widmungsgemäße Bestimmung hinaus | 10,-- € – 1000,-- €  |
| 13. Benutzung öffentl. Verkehrsfläche für schaustellerische<br>Darbietung                | 10,-- € – 250,-- €   |
| 14. Alle sonstigen Sondernutzungen   | tägl. 2,50 € – 100,-- €<br>monatlich 15,-- € – 500,-- €<br>jährlich. 15,-- € – 1000,-- € |